

Amateurfunkdienst; Einzelheiten zum Antragsverfahren bei der Zulassung zur Prüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) werden nachfolgend die Einzelheiten zum Antragsverfahren bei der Zulassung zur Prüfung festgelegt und veröffentlicht.

Für die Zulassung zur Prüfung ist der im Folgenden beschriebene Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Formblatt), ein Wohnsitz in Deutschland und die Entrichtung der jeweiligen Gebühr gemäß Anlage 2 Nr. 1 der AFuV erforderlich. Mit dem Antragformblatt kann die Zulassung zur Erst- oder Wiederholungsprüfung der Klasse A oder E und die Erteilung des entsprechenden Amateurfunkzeugnisses nach bestandener Prüfung beantragt werden. Außerdem kann mit dem Antragformblatt auch die Zulassung zur Zusatzprüfung (freiwillige Morseprüfung gemäß § 4 Abs. 4 der Amateurfunkverordnung) und die Erteilung der entsprechenden Prüfungsbescheinigung nach bestandener Prüfung beantragt werden. Dabei kann die Morsegeschwindigkeit 5 WpM mit Farnsworthmethode, 5 WpM Standard oder 12 WpM Standard ausgewählt werden.

Als Prüfungsort kann eine der Außenstellen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) ausgewählt werden, die aus den Hinweisen zum Antrag ersichtlich sind. Wenn bei einer Prüfung eine Teilnehmerzahl von mehr als 10 Teilnehmern zu erwarten ist, kann die Prüfung auf Vereinbarung auch an einem anderen Ort abgenommen werden.

Im Antrag ist neben den persönlichen Daten und dem gegebenenfalls zugeteilten Amateurfunkrufzeichen auch der Wunschtermin für die Prüfung anzugeben. Der späteste angegebene Wunschtermin ist maßgeblich für die Veranschlagung der Gebühr. Sofern eine Prüfung nicht im vorgesehenen Jahr erfolgt, muss der sich aus Nr. 1 der Anlage 2 zur AFuV ergebende Differenzbetrag nacherhoben oder erstattet werden. Dies kann im Falle einer erforderlichen Nacherhebung zur Verzögerung bei der Einladung zur Prüfung führen.

Der Antrag bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form mit Formblatt „Antrag auf Zulassung zur Amateurfunkprüfung“ der Reg TP (Download im Internet oder Zusendung auf Anforderung bei der Behörde). Der Antrag bedarf der persönlichen Unterschrift oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß dem Signaturgesetz. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Antrag kann jeder Außenstelle der Reg TP zugesandt oder auch dort abgegeben werden.

Nach Eingang des Antrages bei der ausgewählten Prüfungsaußenstelle erhält der Antragsteller (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte) einen Zwischenbescheid mit den erforderlichen Angaben für die Überweisung der Gebühren nach Nr. 1 der Anlage 2 zur AFuV sowie mit Hinweisen zu möglichen Prüfungsterminen. Eine Prüfungsaußenstelle kann dabei auch günstige Termine anderer Prüfungsaußenstellen vorschlagen. Die Einladung zur Amateurfunkprüfung erfolgt nach Zahlungseingang bei der Bundeskasse durch die für den gewählten Prüfungsort zuständige Prüfungsaußenstelle.

Bei der Zurücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung, bei der Ablehnung des Antrages, beim Widerruf oder der Rücknahme wird entsprechend Nr. 6 der Anlage 2 zur AFuV ein Viertel des gezahlten Betrages erstattet.

Sollte die Prüfung bzw. Teile der Prüfung nicht bestanden werden, besteht die Möglichkeit nicht bestandene Prüfungsteile innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung sollte mindestens 8 Wochen vor Ablauf der 24-Monats-Frist gestellt werden. Nach Fristablauf kann die Prüfung nur vollständig als neue Erstprüfung wiederholt werden. Die Zusatzprüfung kann nicht als Teilprüfung abgenommen werden.

Ist der Antragsteller zum genannten Prüfungstermin verhindert, so ist dies der für diese Prüfung zuständigen Außenstelle der RegTP zeitnah mitzuteilen.